



7001 Chur, 2. Oktober 2009

Bo/ns

Kontaktperson: Franco Bontognali

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: franco.bontognali@alg.gr.ch

An die Nachführungsgeometer  
im Kanton Graubünden

### **Kreisschreiben ALG 2009/01**

### **Richtlinie GNSS, Erfahrungen Gebäudeadressierung, Entscheidungshilfen Waldrandnachführung, ÖREBKV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die technische Entwicklung beim Einsatz von GPS, Erfahrungen aus der Verifikation und der neu in Kraft getretene Erlass des Bundes zum ÖREB-Kataster veranlassen uns zur vorliegenden Information. Wir ersuchen Sie, diese sorgfältig zu lesen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

#### **1. Neuausgabe der Richtlinie "Einsatz von GNSS bei der Bestimmung von Detailpunkten in der amtlichen Vermessung"**

Die Methode der Einmessung von Grenz- und Detailpunkten mittels GPS wird immer häufiger angewendet. Sie ist effizient und die Auswerteverfahren sind gegenüber früher vereinfacht und standardisiert worden. Die rasante Entwicklung der eingesetzten Technologien, aber auch die Teilrevision der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) und der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), führten nach knapp acht Jahren bereits schon zu einer Ergänzung beziehungsweise Anpassung der Richtlinie «Einsatz von GNSS bei der Bestimmung von Detailpunkten in der amtlichen Vermessung».

Verschiedentlich stellen wir aber auch fest, dass der Auswertung und der Einpassung der Resultate nicht immer die nötige Sorgfalt beigemessen wird. Leider bestehen in einigen Operationen unseres Kantons lokale Zwänge und vielfach treten dauernde Bodenverschiebungen auf, die eine lokale Einpassung notwendig machen. Zwingend ist darum in jedem Fall die Kontrolle, ob eine solche Einpassung notwendig ist. Alle Messungen und Berechnungen sind, wie auch bei der terrestrischen Einmessung mit Tachymetern, vollständig zu dokumentieren.

Die Richtlinie ist verbindlich und die entsprechenden Messungen und Entscheide sind vollständig und klar zu dokumentieren. Nur so kann verhindert werden, dass Inhomogenitäten geschaffen werden und mit der zunehmenden Veränderung ein Werk schliesslich kaum mehr nachgeführt werden kann.

Die Richtlinie ist auf unserer Homepage im Internet mit der Bezeichnung 1.3.8 aufgeschaltet.

## 2. Erhebung der Gebäudeadressen: erste Erfahrungen

Seit rund einem Jahr sind Vermessungsoperatoren zur Ersterhebung der beiden Topics „PLZOrtschaft“ und „Gebäudeadressen“ in Arbeit. Bereits sind die ersten Operate zur Verifikation abgegeben worden oder stehen kurz davor. Verschiedentlich sind bei der Bearbeitung Fragen aufgetaucht oder es sind Präzisierungen gewünscht worden. Nachfolgend geben wir gerne einige Erfahrungen und Hinweise weiter und ersuchen Sie, diese zu beachten.

Problem / Fehler	Bemerkung
<b>Vorbereitung und Konzept</b>	
Entgegen allen Empfehlungen werden in Dörfern benannte Gebiete gebildet anstelle der üblichen strassenweisen Benennung und Nummerierung.	Wir ersuchen sie dringend, die zuständigen Stellen bei der Gemeinde auf die negativen Folgen aufmerksam zu machen (schlechte Orientierung, schwierige Beschilderung, uneinheitliche Nummerierung) und auf die Einführung des allgemein üblichen und einheitlichen Systems zu drängen. Insbesondere mit Sicht auf Gemeindefusionen sind Spezialfälle wo immer möglich zu vermeiden. Werden trotzdem Adressen nach benannten Gebieten definiert, ist der Gemeinde dringend zu empfehlen, bei der Beschilderung der Hausnummern Tafeln zu verwenden, auf denen auch die Lokalisation beschriftet ist (siehe Muster im HB der AV, 1.3.16, Kap. 2.8.4, Abs. 2).
Erhalten Ferienhäuser im Siedlungsgebiet auch eine Adresse?	Ja, Gebäude mit Wohnnutzung werden im Eidg. GWR vollständig erhoben.
<b>Zuordnung Lokalisationen / Gebäudeadresse</b>	
Die Hausnummern sind nicht in Richtung der Strassenachse aufsteigend.	Die logische Hausnummerierung und die Geometrie der Strassenstücke müssen dieselbe Richtung aufweisen.
Erfassung von reservierten Adressen der Detaillierungsstufe B.	Diese Gebäudeadressen sind zwar von der Gemeinde festgelegt, aber noch nicht offiziell und in Gebrauch. Sie sind darum im Plan für das Grundbuch und auf Geoportalen nicht darzustellen. Ein Eintrag im Lokalisationsplan wird empfohlen (für die Vergabe bei einem späteren Bauvorhaben). In der Tabelle „Gebäudeeingang“ sind folgende Attributwerte zu vergeben: - Status: 1 (real) - AttributeProvisorisch: 1 (Nein) - IstOffizielleBezeichnung: 1 (Nein) - Lage: ca. Mitte Gebäude - Im_Gebäude: meistens 0 (BB) - GWR_EGID: < noch leer > - GWR_EDID: < noch leer >
Erfassung von reservierten Adressen in Bebauungslücken.	Solche Adressen werden grundsätzlich nicht erfasst. Auf Wunsch der Gemeinde können sie im Lokalisationsplan eingetragen und in einem separaten Datenlayer gespeichert werden.

Erfassung von neuen Adressen zu bewilligten projektierten Bauten.	<p>Im Plan für das Grundbuch werden diese Hausnummern nicht dargestellt. Sie sind aber auf Wunsch in Plänen ohne Rechtswirkung an Dritte abzugeben und können in Geodatenportalen als zuschaltbare Information dargestellt werden.</p> <p>In der Tabelle „Gebäudeeingang“ sind folgende Attributwerte zu vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Status: 0 (projektiert)</li> <li>- AttributeProvisorisch: 1 (Nein)</li> <li>- IstOffizielleBezeichnung: 0 (Ja)</li> <li>- Lage: ungefähre Lage</li> <li>- Im_Gebäude: &lt;je nach Projekt&gt;</li> <li>- GWR_EGID: &lt;evtl. noch leer&gt;</li> <li>- GWR_EDID: &lt;evtl. noch leer&gt;</li> </ul>
Vorgehen bei 2 Eingängen mit selber Adresse (Hausnummer)?	<p>Leider kann dies auftreten, wenn die Assekuranznummer als Hausnummer verwendet wird. Gemäss Datenmodell muss aber die Kombination aus Lokalisation und Hausnummer eindeutig sein.</p> <p>Falls mit der Gemeinde keine Lösung gefunden werden kann, sind beide Eingänge zu erfassen, dem einen aber ein Index zur Hausnummer anzuhängen (z.B. 57.1)</p>
<b>Datenbearbeitung</b>	
Die Feldhandrisse der Einmessung der Gebäudeeingänge sind lückenhaft.	Auch hier sind fachgerechte Handrisse mit Datum und Visum zu führen.
Die Strassenstücke bilden kein topologisch korrektes Netz und weisen teilweise eine falsche Richtung auf.	In Richtung der aufsteigenden Hausnummerierung sind von Knoten zu Knoten Strassenstücke zu definieren und im Attribut „Ordnung“ fortlaufend zu nummerieren.
Die Strassenstücke sind zu kurz erfasst.	Länge mindestens bis zu den letzten zugehörigen Hausnummern.
Benannte Gebiete sind zu eng definiert.	Sie sollen einer logischen Abgrenzung (z.B. Maiensässgebiet, Bergtal) entsprechen.
Es fehlen EGID und EDID.	Soll einzig bei projektierten Adressen zutreffen, die noch nicht im GWR erfasst wurden.
Die erfassten Adressen stimmen nicht mit den Daten im GWR überein.	Die Gemeinde ist aufzufordern, die Aktualisierung im GWR vorzunehmen. Vor der Anerkennung des Operates und mit Beginn des Meldewesens müssen die Daten übereinstimmen.
<b>Darstellung</b>	
Hausnummern sind auf den Plänen falsch orientiert (auf dem Kopf).	Bitte Beispiel im Anhang D der Weisung Gebäudeadressen beachten und bei Unklarheit nachfragen.
Werden Hausnummern auch im Plan dargestellt, wenn identisch mit Assek.Nr.?	Ja. Bei Platzmangel soll die Assek.Nr. ausserhalb des Gebäudes platziert werden.
Darstellung der Namen von benannten Gebieten, wenn identisch mit dargestelltem Flurnamen.	Es kann auf eine Darstellung im Plan für das Grundbuch verzichtet werden (nur Flurname darstellen).

<b>Aktenabgabe zur Verifikation</b>	
Es werden nicht alle Akten abgeliefert.	Alle Akten gemäss Werkvertrag und Devis sowie die geprüften Daten sollen gesamthaft zur Verifikation abgeliefert werden (inklusive Verifikationsplots der Pläne für das Grundbuch).
Die Genehmigungen von Gemeinde und Post fehlen.	Diese sollten eigentlich bereits vor der Datenbearbeitung vorliegen.
Das Meldewesen ist noch nicht organisiert und aufgezeigt.	Es muss einen klaren terminlichen Übergang geben von der Ersterfassung zur Nachführung mittels Meldewesen.
Das Datenverwaltungsdokument ist nicht aktualisiert (Los xx, Aktenverzeichnis, evtl. Datenbearbeitung und Meldewesen).	

Generell möchten wir Sie ermuntern, sich bei allen Fragen oder Unklarheiten frühzeitig an uns zu wenden. Sie können uns auch einzelne Arbeitsschritte zur Beurteilung zustellen. Wichtig ist, dass Fehler oder Unklarheiten in den Weisungen rechtzeitig erkannt und unnötiger Aufwand auf Ihrer Seite vermieden werden können.

### **3. Anpassung der Richtlinie „Entscheidungshilfen für die Waldrandnachführung“**

Zusammen mit dem Amt für Wald wurde diese Richtlinie überprüft und angepasst. Die Revision erfolgt nach 5 Jahren auf Grund der Rückmeldungen der Geometerbüros und der Erfahrungen aus der Verifikation. Im Wesentlichen wurden die verwendeten Begriffe bereinigt und das Ablaufschema der Zusammenarbeit zwischen Geometer und Regionalforstingenieur neu definiert. So wird bei künftigen Operaten auf den Abschluss einer speziellen Vereinbarung und auf eine gesonderte Entschädigung des Regionalforstingenieurs zu Lasten des Vermessungsoperates verzichtet. Bestehende Verträge und Vereinbarungen behalten jedoch ihre Gültigkeit und müssen eingehalten werden. Mit diesem Verfahren soll der Aufwand für die Bereinigung der Waldrandausscheidung für alle Beteiligten reduziert werden.

Die revidierte Richtlinie ist auf unserer Homepage im Internet mit der Bezeichnung 2.2.14 aufgeschaltet. Die Übersetzung in die italienische Sprache ist noch in Arbeit und folgt später.

Die Richtlinie 2.2.16 "Dokumentation zu wichtigen Kriterien bei der Nachführung des Waldrandes" hat keine Änderungen erfahren.

### **4. Verordnung zum ÖREB-Kataster**

Am 1. Oktober 2009 tritt die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) in Kraft. Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die auf Grund eines vorschriftsgemäßen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

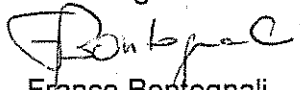
Die Führung des ÖREB-Katasters ist eine Verbundaufgabe zwischen dem Bund und den Kantonen. Die Einführung des Katasters soll in allen Kantonen bis im Jahr 2019 erfolgen. Im Kanton Graubünden wird die Einführung im Rahmen der Gesetzgebung zum Geoinformationsrecht vorbereitet, was aber noch einige Zeit in Anspruch nimmt.

Den Verordnungstext, Erläuterungen und weiterführend Informationen zur ÖREBKV finden sie unter [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch).

Wir danken Ihnen für die Umsetzung der oben erwähnten Massnahmen und Abläufe. Bei Fragen oder für Anregungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft  
und Geoinformation**  
Abteilungsleiter Vermessung

  
Franco Bortognali

Kopie:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern
- Amt für Wald, Herr U. Eggenberger, intern